

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZR 308/97

BESCHLUSS

vom

9. Juli 1998

in dem Rechtsstreit

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
die Richter Dr. Kreft, Stodolkowitz, Kirchhof, Dr. Fischer
und Dr. Ganter

am 9. Juli 1998

beschlossen:

Die Revision der Klägerin gegen das
Urteil des 19. Zivilsenats des Ober-
landesgerichts München vom 26. Juni
1997 wird nicht angenommen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Re-
visionsverfahrens.

Streitwert für die Revisionsinstanz:
585.040 DM.

G r ü n d e

Die Sache hat keine grundsätzliche Bedeutung und ist im
Ergebnis richtig entschieden (§ 554 b Abs. 1 ZPO).

Nach dem Sachvortrag der Klägerin war die M. A. GmbH
nach dem Kreditvertrag der Beklagten gegenüber verpflichtet,
deren Forderung außer durch die Bürgschaft G. M. auch ding-
lich abzusichern, und zwar, wie die Klägerin zunächst behaup-
tet hat, durch Sicherungsübereignung der mit den Kreditmit-

- 3 -

teln angeschafften Maschinen und nach ihrem späteren Vorbringen durch ein Grundpfandrecht an einem Grundstück in Leipzig. Als Ausgleich dafür, daß diese Sicherungen fehlschlagen, soll es zu der Grundschuldbestellung vom 25. Mai 1993 gekommen sein. Die Beklagte war danach, wenn sie keine anderweitige Sicherheit erhielt, berechtigt, den Kreditvertrag zu kündigen. Das Unterlassen der Kündigung stellt die Gegenleistung für die Bestellung der Sicherungsgrundschuld dar (vgl. BGHZ 41, 298, 301 f; Senatsurt. v. 25. Juni 1992 - IX ZR 4/91, ZIP 1992, 1089, 1092).

Kreft

Stodolkowitz

Kirchhof

Fischer

Ganter



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)